

Kriegsministeriums zu bestimmende, bis zu 20 Thlr. ansteigende Gratification.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist eine Erinnerung nicht gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 57 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 58.

Zu §. 96.

Einstecher, wenn selbige nicht, ehe sie sich für einen Andern einstellen, ihre eigene gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee ausdienten, haben auf die §. 92 aufgeführten Befreiungen keinen Anspruch.

Präsident v. Carlowitz: Auch hierzu ist nichts erinnert und scheint nichts erinnert werden zu wollen. Ich frage: ob die Kammer §. 58 annehme? — Einstimmig Ja.

§. 59.

Die §§. 1, 3, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 53, 56, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 75, 86, 87, 92, 94 und 96 des Gesetzes vom 26. October 1834 werden in so weit, als sie Abänderungen erlitten haben, hiermit aufgehoben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Hierzu bemerkt die Deputation:

Bei

§. 59

des Entwurfs endlich findet die Deputation sich zu dem Antrage bewogen, daß,

wenn der Gesetzentwurf ständische Zustimmung erlangt, dieser Paragraph wegfallen, der jetzige Gesetzentwurf aber mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes vom 26. October 1834 vereinigt und in dieser Verbindung als neues Gesetz erlassen werden möge.

Die Motive sagen:

Ob schon die Paragraphen des Gesetzes vom 26. October 1834, welche von den vorgeschlagenen Abänderungen betroffen werden, nur hinsichtlich der Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden können, auf welche die Abänderungen sich beziehen, so sind doch der bessern Uebersicht halber die in Kraft bleibenden Theile derselben in den Gesetzentwurf mit übergetragen worden, um jeden Paragraphen so darzustellen, wie er in Verbindung mit der in Vorschlag gekommenen Abänderung vollständig lauten wird.

Einer Erwähnung wird es daher kaum bedürfen, daß die ständische Berathung sich nur auf die Abänderungen und Zusätze zu erstrecken hat, und es sind deshalb selbige durch größern Schriftdruck ausgezeichnet worden.

Ob, wenn der Gesetzentwurf ständische Zustimmung erlangt, dessen völlige Vereinigung mit dem Gesetze durch Umdrucken desselben und die Veröffentlichung in dieser Maße einzutreten habe, bleibt diesfalliger Vereinbarung vorbehalten.

Eine solche Vereinigung würde die Handhabung des Gesetzes sehr erleichtern und in der Ausführung keine Schwierigkeiten darbieten, da bei Fassung der einzelnen Abschnitte des Entwurfs darauf bereits Rücksicht genommen worden ist. Es würde dann außer einer Abänderung der Ueberschrift und Einleitung des Gesetzentwurfs und der Beseitigung des 59. Paragraphen dessel-

ben hauptsächlich nur noch einer Revision des Ganzen behufs der Reihenfolge und Abänderung der Zahl der Paragraphen und der in einzelnen derselben angezogenen Paragraphen des Gesetzes vom 26. October 1834 bedürfen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Paragraph wird also jetzt eventuell anzunehmen sein.

Präsident v. Carlowitz: Es wird die erste Frage auf den Paragraphen selbst und die zweite auf das Deputationsgutachten zu richten sein. Ich frage also zuerst: ob die Kammer §. 59 annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich stelle nun die Frage auf das Deputationsgutachten, das dahin geht, daß dieser Paragraph künftig wegfallen solle, weil der gegenwärtige Gesetzentwurf dem alten Gesetze einverleibt werden soll. Ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten hierin beitrifft? — Einstimmig Ja.

Königl. Commissar Richter: Nach dem gefaßten Beschlusse der Kammer wird nun auch künftig das Gesetz eine andere Ueberschrift und einen andern Eingang erhalten müssen. Es fragt sich nun: ob die geehrte Kammer der Staatsregierung die Fassung überlassen will, oder verlangt, daß eine eigene Fassung erst noch vorgelegt werden soll.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde es für ganz unbedenklich halten, der Regierung auch die Ueberschrift zu überlassen, inzwischen habe ich doch die Kammer zu fragen: ob sie auch in dieser Beziehung die Redaction der Regierung überlassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun könnten wir zum 60. und letzten Paragraphen übergehen.

§. 60.

Unser Kriegsministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden den

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie auch den letzten, den 60. §. annehme? — Einstimmig Ja.

Secretair v. Biedermann: Noch ein paar Bemerkungen in Bezug auf die Ausführungsverordnung wollte ich mir erlauben. Es wird gewiß von mehreren Seiten die Klage an das Ministerium gelangt sein, daß die Geburtslisten immer nicht so, wie sie sollen, abgefaßt sind; es sollen darin nur die im Jahre Geborenen und noch Lebenden, aber nicht die Gestorbenen aufgenommen sein. Letzteres ist aber sehr häufig geschehen. Ich setze voraus, daß solche Klagen an das Ministerium gekommen sind, weil durch die Verordnung vom 3. Mai 1844 Abhülfe getroffen worden, indem durch jene Verordnung den Geistlichen gesagt ist, daß sie die im Orte Gestorbenen im Taufbuche anzumerken hätten. Aber dadurch ist noch nicht vollkommen ausgeholfen. Denn sterben Personen an andern Orten als da, wo sie geboren sind, so weiß es der Geistliche des Geburtsortes nicht und es erscheinen daher noch immer